

## GENERALVERSAMMLUNGEN VON AKTIONÄREN UND ANDERE GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNGEN IN ZEITEN VON COVID-19 (STAND: 15.02.2021)

Dr. Dieter Gränicher, Fabian Aebi

Seit dem 29. Oktober 2020 ist es in der Schweiz aufgrund der Pandemie-Situation wieder untersagt, Veranstaltungen durchzuführen<sup>1</sup>. Dieses Verbot gilt auch für die Generalversammlung, die nach noch geltendem Aktienrecht in physischer Versammlung der Aktionäre und/oder ihrer Vertreter durchzuführen ist<sup>2</sup>.

Damit die Aktionäre ihre Aktionärsrechte jedoch weiterhin wahrnehmen können, sieht Art. 27 der bundesrätlichen Covid-19-Verordnung 3<sup>3</sup> vor, dass der Veranstalter (d.h. bei Aktiengesellschaften der Verwaltungsrat) ungeachtet der voraussichtlichen Anzahl Teilnehmerinnen und Teilnehmer und ohne Einhaltung der Einladungsfrist anordnen kann, dass die Aktionäre bzw. ihre Vertreter<sup>4</sup> ihre Rechte ausschliesslich entweder

- (i) auf schriftlichem Weg oder in elektronischer Form, oder
- (ii) durch einen vom Verwaltungsrat bezeichneten unabhängigen Stimmrechtsvertreter

ausüben können. Der Verwaltungsrat muss die entsprechende Anordnung spätestens vier Tage vor der Versammlung schriftlich mitteilen oder elektronisch veröffentlichen, idealerweise jedoch mit der Einberufung bekanntgeben.

"Elektronische Form" bedeutet, dass die Versammlung per Telefon- oder Videokonferenz unter gleichzeitiger Anwesenheit der Teilnehmer stattfindet. "Schriftlicher Weg" bedeutet, dass eine oder mehrere durch alle Aktionäre oder ihrer Vertreter handschriftlich oder mittels qualifizierter elektronischer Signatur unterzeichnete Urkunde(n) zirkuliert(en) und resultiert(en) (sog. Zirkulationsbeschluss, ohne dass eine mündliche Beratung verlangt werden kann); der Austausch von E-Mails genügt dafür nicht. Nach Auffassung des Bundesamtes für Justiz<sup>5</sup> gilt diese reduzierte Form auch für beurkundungsbedürftige Beschlüsse; im Übrigen richtet sich die Beurkundung nach den kantonalen Beurkundungsregeln<sup>6</sup>.

---

<sup>1</sup> Derzeit aufgrund von Art. 6 der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie in der Fassung vom 08.02.2021, SR 818.101.26.

<sup>2</sup> Art. 698 ff. OR.

<sup>3</sup> Art. 27 der Verordnung 3 des Bundesrates über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19), in der Fassung vom 08.02.2021, SR 818.101.24.

<sup>4</sup> Nach Auffassung des Bundesamtes für Justiz ist die Regelung, wonach bei börsenkotierten Unternehmen, Vollmachten und Weisungen auch elektronisch erteilt werden können (Art. 9 Abs. 2 VegüV), sinngemäss auch auf andere Gesellschaften anwendbar (so *FAQ Coronavirus und Generalversammlungen* vom 15.12.2020, Nr.17).

<sup>5</sup> So *FAQ Coronavirus und Generalversammlungen*, a.a.O.Nr.13.

<sup>6</sup> So kennt etwa die baselstädtische Notariatsverordnung vom 18.12.2007 die Möglichkeit einer Beurkundung von audiovisuell koordinierten Versammlungen (vgl. § 12).

Bei einer elektronischen Durchführung muss grundsätzlich sichergestellt sein, dass jeder Teilnehmende identifiziert/authentifiziert werden und sich äussern, die Stimmen anderer Teilnehmenden hören und seine Rechte, namentlich das Stimmrecht, ausüben kann (damit müssen sich auch alle Teilnehmer zum gleichen Zeitpunkt elektronisch zusammenfinden, was etwa per E-Mail nicht möglich wäre). Es wird aber darauf verzichtet, das Erfordernis des Bildes vorzuschreiben.

Auch bei diesen erleichterten Formen ist der Verwaltungsrat für die frist- und formgerechte Einberufung, Traktandierung und Vorbereitung der Versammlung sowie für die Führung des Protokolls verantwortlich, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist (Art. 699 ff. und 702 OR).

Bei börsenkotierten Gesellschaften, die bereits bisher zwingend einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter zu bezeichnen hatten, ist für dessen Wahl die Generalversammlung, oder - falls er danach ausfällt – der Verwaltungsrat für Bestimmung seines Ersatzes zuständig<sup>7</sup>. Nicht börsenkotierte Gesellschaften haben gemäss Obligationenrecht nur dann zwingend einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter zu bezeichnen, wenn sie den Aktionären ein Mitglied ihrer Organe oder andere abhängige Personen für die Stimmrechtsvertretung an der Generalversammlung vorschlagen<sup>8</sup>; ohne anderslautende statutarische Bestimmung wählt der Verwaltungsrat in diesem Fall den unabhängigen Stimmrechtsvertreter. Mit der Sonderregelung in Art. 27 Covid-19-Verordnung 3 können die Aktionäre verpflichtet werden, ihre Rechte (auch das Auskunfts- und Informationsrecht sowie das Antragsrecht) durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter ausüben zu lassen.

Art. 27 Covid-19-Verordnung 3 bleibt gemäss seiner derzeitigen Fassung bis zum 31. Dezember 2021 in Kraft. Es ist somit auch nach allfälligen Lockerungen des Veranstaltungsverbots möglich, Generalversammlungen in dieser reduzierten Form durchzuführen. Wird eine Restversammlung durchgeführt, so sind die einschlägigen Verhaltens- und Hygienevorschriften einzuhalten.

Die vorstehenden Regelungen gelten ausschliesslich für Versammlungen (so auch für Gesellschafterversammlungen von Gesellschaften mit beschränkter Haftung<sup>9</sup>, von solchen von Kollektiv- und Kommanditgesellschaften, von Vereinen und

---

7 Art. 8 ff. VegüV.

8 Art. 689c OR.

9 Obwohl bereits nach bisherigem Recht, Gesellschafterbeschlüsse schriftlich gefasst werden können, sofern nicht ein Gesellschafter mündliche Beratung verlangt (Art. 805 Abs. 4 OR).

Genossenschaften<sup>10</sup> sowie für Anlegerversammlungen von Anlagestiftungen<sup>11</sup> und für Versammlungen von Stockwerkeigentümer<sup>12</sup>), nicht jedoch für andere Organe von Gesellschaften (so nicht für den Verwaltungsrat/Geschäftsleitung, für die Geschäftsführung oder den Vereinsvorstand und auch nicht für den Stiftungsrat<sup>13</sup>), da bereits das geltende Recht für diese keine physische Präsenz vorschreibt. Diese Vorschriften gelten auch nicht für den Fall, dass nur ein Aktionär oder ein unabhängiger Stimmrechtsvertreter teilnimmt, da in diesem Fall keine Versammlung vorliegt.

Empfehlungen:

- Hat der Verwaltungsrat die Generalversammlung noch nicht einberufen, gelten zur Einberufung weiterhin die gesetzlichen Bestimmungen gemäss Obligationenrecht. Die speziellen Anordnungen gemäss Covid-19-Verordnung 3 sind direkt in die Einladung aufzunehmen.
- Ist die Generalversammlung hingegen bereits einberufen, ist eine erneute Einladung nicht notwendig. Die neuen Anordnungen müssen aber spätestens vier Tage vor der Veranstaltung schriftlich mitgeteilt oder elektronisch veröffentlicht werden.
- Grundsätzlich ist der Verwaltungsrat frei, welche der erleichterten Varianten er wählt. Allerdings wird die schriftliche oder elektronische Variante eher für Gesellschaften mit überblickbarem Aktionärskreis und die Variante mit einem unabhängigen Stimmrechtsvertreter für börsenkotierte Gesellschaften oder andere Unternehmen mit grösserem Aktionärskreis geeignet sein.
- Mit voraussichtlichem Inkrafttreten der Aktienrechtsreform am 1. Januar 2022 sollen die Möglichkeiten der Durchführung einer virtuellen Generalversammlung von Aktiengesellschaften und GmbHs ins Schweizerische Obligationenrecht überführt werden. Die kurze Anordnungsfrist von vier Tagen wird jedoch wegfallen; ausserdem wird dafür eine Ermächtigungsbestimmung in den Statuten notwendig sein (vgl. dazu den Wenger Plattner-Newsletter 1/21).

---

<sup>10</sup> Da bei Vereinen und Genossenschaften das Vertretungsrecht an der Mitgliederversammlung eingeschränkt ist (Art. 886 bzw. aufgrund der Personenbezogenheit der Vereinsmitgliedschaft), steht deren schriftliche oder elektronische Durchführung im Vordergrund.

<sup>11</sup> Aufgrund des Verweises in Art. 3 Abs. 1 ASV (Art. 53k BVG).

<sup>12</sup> *FAQ Coronavirus und Generalversammlungen*, a.a.O. Nrn. 3 und 21 ff.

<sup>13</sup> Diese Organe können bereits nach bisherigem Recht Zirkulationsbeschlüsse fassen, vgl. etwa Art. 713 Abs. 2 OR und Art. 809 Abs.4 OR.